

**1-01**

**Satzung zur Änderung der**  
**Hauptsatzung**  
**der Stadt Landau in der Pfalz**

Der Stadtrat hat am 25. August 2009 auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153),  
zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7.4.2009 (GVBl. S. 162)

folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 1.9.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 4.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird neu gefasst:

„§ 2

**Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder**

1. Als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form
- 1.1 eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 200,00 €, die für jeden begonnenen Monat ihrer Amtszeit gezahlt wird, zuzüglich
- 1.2 einer Pauschale in Höhe von 30,00 € für die Entgegennahme von Unterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem und
- 1.3 eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, falls nicht nach anderen Vorschriften eine Sitzungsvergütung zu gewähren ist.“

2. § 3 wird neu gefasst:

„§ 3

**Geschäftsführungskosten der Fraktionen**

1. Die Fraktionen erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 einen Zuschuss zu den Geschäftsführungskosten, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 1 450,00 € sowie 650,00 € je Mitglied der Fraktion zusammensetzt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zu einem Zwölftel des Jahresbetrages.
2. Die im Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz vertretenen Fraktionen erbringen jährlich einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu den Geschäftsführungskosten. Nicht benötigte oder rechtswidrig verwendete Leistungen sind zurück zu erstatten. Das Nähere wird in einer Richtlinie geregelt.“

3. § 4 erhält die neue Fassung:

„§ 4

**Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration**

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Viertels, der Vorsitzende in Höhe der Hälfte des monatlichen Grundbetrages gem. § 2 Abs. 1.1

§ 2 Abs. 1.2 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

4. § 7 Abs. 1 wird neu gefasst:

„§ 7

**Bildung von Ausschüssen**

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sowie zur abschließenden Entscheidung nach Maßgabe des § 8 werden folgende Ausschüsse gebildet:

	<b><u>Zahl der gewählten Mitglieder</u></b>
1.1     Hauptausschuss	15
1.2     Rechnungsprüfungsausschuss	12
1.3     Kulturausschuss	18
1.4     Sportausschuss	18
1.5     Bauausschuss (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Landespflege)	15
1.6     Umweltausschuss (Ausschuss für Umwelt, Lokale Agenda, Weinbau, Landwirtschaft, Wald und Friedhöfe)	12
1.7     Sozialausschuss	12
1.8     Werksausschuss Gebäudemanagement Landau (zzgl. Beschäftigtenvertreter gem. § 90 LpersVG)“	12

5. In § 8 wird der Klammerzusatz nach Nr.: 1.1.2.9 neu gefasst:

„§ 8

### Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Ausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

#### 1.1 Hauptausschuss

##### 1.1.1 Beratung:

- 1.1.1.1 Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.
- 1.1.1.2 Grundsätzliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ansiedlung und Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie.
- 1.1.1.3 Stellenplan der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung.  
Angelegenheiten des Zoos.
- 1.1.1.4

##### 1.1.2 Entscheidung:

- 1.1.2.1 Beschlussfassung über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 32 Abs. 2 GemO dem Stadtrat vorbehalten oder nach-stehend anderen Ausschüssen übertragen sind, oder soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist (§ 32 Abs. 1 GemO), ausgenommen Angelegenheiten des Zoos.
- 1.1.2.2 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 30.000,00 € im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO).
- 1.1.2.3 Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 600,00 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO).
- 1.1.2.4 Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 520.000,00 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO).
- 1.1.2.5 Festsetzung des Anteils der Stadt am beitragsfähigen Ausbauaufwand im Einzelfall gem. § 7 Abs. 2, § 9 KAG.
- 1.1.2.6 Beschlussfassung über Maßnahmen der Stadtsanierung, soweit nicht dem Stadtrat vorbehalten.
- 1.1.2.7 Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahn gegen deren Willen.
- 1.1.2.7 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie die Kündigung gegen deren Willen.
- 1.1.2.8 Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
- 1.1.2.9

[In der Regel werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen:

- Vergaben von Lieferungen und Leistungen auch bei Baumaßnahmen sowie der Eingang von Erwerbsverpflichtungen bis zu 52.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,

- die Stundung von Realsteuern bis zu 12 Monaten,
- Stundungen mit Zinsberechnungen,
- die zinslose Stundung von Forderungen bis 15.000,00 €,
- Erlass von Forderungen bis 10.000,00 €,
- Niederschlagung von Forderungen bis 50 000,00 €,
- Grundstücksveräußerungen bis zu einem Verkaufswert von 30.000,00 € im Einzelfall,
- Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall (§ 100 Absatz 1 Satz 2 GemO),
- Nachgeben bei gerichtlichen Vergleichen]. „

6. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,  
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister